



Département de l'économie et de la formation
Service de l'industrie, du commerce et du travail
Collaboration interinstitutionnelle

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Interinstitutionelle Zusammenarbeit



Collaboration interinstitutionnelle
Interinstitutionelle Zusammenarbeit

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Vollmacht für Datenaustausch (IIZ)

- Bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit des Kantons Wallis wirken Fachleute der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der IV-Stelle des Kantons Wallis, der Dienststelle für Sozialwesen (DSW), der sozial-medizinischen Zentren, der Dienststelle für Berufsbildung (DBB) und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, der Sucht Wallis sowie der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) mit. Ziel der IIZ ist es, die Chancen für eine berufliche und/oder soziale Wiedereingliederung der betroffenen Person zu erhöhen, indem die bestmögliche Übereinstimmung zwischen den Interessen der Person und den institutionellen Hilfsmitteln gefunden wird. Die IIZ stützt sich auf gesetzliche Grundlagen des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung, des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, des kantonalen Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe sowie des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, welche ebenfalls Regelungen zum Datenaustausch beinhalten.
- Damit diese Zusammenarbeit effizient sein kann und eine Gesamtevaluierung der beruflichen und sozialen Situation zulässt, vor allem zur Klärung von Fragen der materiellen Ressourcen, der Arbeitsfähigkeit bzw. des Gesundheitszustands der betroffenen Person, **ist es unerlässlich, dass die betroffene Person ihr Einverständnis gibt, sodass die Vertreter der betreffenden Institutionen über alle nötigen und sachdienlichen Informationen aus den verschiedenen Dossiers in Kenntnis gesetzt werden und sich diesbezüglich austauschen können.**
- Im vorliegenden Fall ist es auch möglich, dass die IIZ-Partner Auskünfte oder Dokumente mit nachfolgenden Fachpersonen austauschen:
 - Organisator von arbeitsmarktlichen Massnahmen
 - Organisator von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung
 - ehemalige Arbeitgeber
 - andere:

Darüber hinaus sind nachfolgende Personen im oben definierten Sinn von ihrer Berufsgeheimnispflicht befreit:

- beratender Arzt
- behandelnder Arzt
- beratender Advokat / Rechtshilfedienst / Gewerkschaften

Die betroffene Person ist einverstanden, dass ihre Daten im Rahmen und unter Einhaltung der Gesetze und Weisungen über den Datenschutz und den Schutz von Personendaten zwischen den verschiedenen IIZ-Partnern ausgetauscht werden.

Die vorliegende Vollmacht gilt während des gesamten IIZ-Betreuungsprozesses, höchstens jedoch bis 12 Monate nach der Unterschrift. Sollte der IIZ-Betreuungsprozess länger als 12 Monate dauern, muss eine neue Vollmacht unterzeichnet werden. Die unten aufgeführte Unterschrift verliert ihre Rechtmässigkeit, sobald die IIZ-Partner den Betreuungsprozess abgeschlossen haben oder die betreffende Person sich aus dem IIZ-Betreuungsprozess zurückzieht. Die während dem IIZ-Betreuungsprozess gesammelten Daten werden nach Prozessende archiviert und nach 3 Jahren vernichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass vorliegende Vollmacht zurückgezogen wird.

Die betroffene Person ist einverstanden, dass die Meldung des Falls an die IIZ ohne ihre Unterschrift direkt von den Partnern erfolgt.

Die unterzeichnende Person bestätigt, diese Informationen erhalten und verstanden zu haben.

Name und Vorname

SV-Nr.
756.

Geburtsdatum

Ort und Datum

Unterschrift der betroffenen Person
oder ihres gesetzlichen Vertreters

